



# Arbeitskreis Börse - Studenten der Universität Mainz e.V.

Mitglied des Bundesverbandes der Börsenvereine an deutschen Hochschulen e.V. (BVH)

## Vereinsatzung

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Börse – Studenten der Universität Mainz“, und hat seinen Sitz in Mainz. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt zum 01.10 eines Jahres und endet zum 30.09 des darauffolgenden Jahres.

### §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein will in erster Linie Studenten der Universität Mainz anregen, sich auf vielfältige Weise mit dem Themenkreis „Wirtschaft und Börse“ auseinanderzusetzen. Es sollen mit wissenschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere Seminaren, Vorträgen und Projekten aus dem Bereich des Börsenwesens sowie Studien zu dem Themenkreis „Wirtschaft und Börse“ Informationen bereitgestellt werden. Dabei soll der Austausch zwischen theoretischem Hochschulwissen und praktischen Erkenntnissen gefördert werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der §§ 51 ff der Abgabenordnung und des §10b Abs.1 EStG. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglieder im Verein können natürliche und juristische Personen werden. Er besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können Studenten und Mitarbeiter der Universität Mainz sein. Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag, sowie die Entrichtung des Jahresbeitrages gem. Art. 4 der Satzung. Über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist einzuhalten.
- (2) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds erfolgt:
  - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages um 3 Monate im Rückstand ist.
  - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.



# Arbeitskreis Börse - Studenten der Universität Mainz e.V.

Mitglied des Bundesverbandes der Börsenvereine an deutschen Hochschulen e.V. (BVH)

- (3) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheiden die anwesenden ordentlichen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglieder unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§4 Der Jahresbeitrag**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgelegt wird. Eine Beitragsänderung wird frühestens zum nächsten 1. Januar oder 1. Juli wirksam.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und der Mitgliedervollversammlung. Außerordentlichen Mitgliedern, die einem elementaren Vereinsorgan (Vorstand, Beirat, Kassenprüfer) angehören, wird ebenfalls ein Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung gewährt. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden des „Arbeitskreis Börse – Studenten der Universität Mainz e.V.“. Die Mitglieder verpflichten sich, an der Tätigkeit des Vereins aktiv mitzuwirken. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Mitgliedervollversammlung werden protokolliert und vom Sitzungsleiter, vertretungsweise vom ersten oder zweiten Vorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, auf der Mitgliederversammlung eine mündliche Auskunft über die Finanzen des Vereins zu erhalten. Die mündliche Auskunft kann bei Bedarf durch Auszüge aus den hierfür notwendigen Dokumenten ergänzt werden. Kann der Vorstand die Frage nicht direkt beantworten, wird diese im Anschluss geklärt. Eine Einsicht in die Buchführung des Vereins außerhalb der Mitgliederversammlung wird einem Mitglied nur gewährt, wenn es ein berechtigtes Interesse darlegen kann.

## **§6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliedervollversammlung, der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- (3) Die ordentliche Mitgliedervollversammlung wird durch den Vorstand einmal pro Kalenderjahr einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Mitgliedervollversammlung findet am Vereinssitz statt.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliedervollversammlung sind:
  1. Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes gemäß §2 der Satzung.
  2. Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern.
  3. Beschlussfassung über sonstige, den Verein grundlegend betreffende Fragen.



# Arbeitskreis Börse - Studenten der Universität Mainz e.V.

Mitglied des Bundesverbandes der Börsenvereine an deutschen Hochschulen e.V. (BVH)

- (5) Der Vereinsvorstand hat auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

## §7 Bildung des Vorstandes

- (1) Bildung des Vorstandes Der Vorstand kann bis zu zehn Personen umfassen, muss aber mindestens aus drei Personen bestehen. Er ist nur bei mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, von denen einer der Vorstandsvorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter sein muss. Bei Stimmen Parität zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (2) Die Bestellung des Vorstandes ist jeder Zeit widerruflich, zwischen den jährlichen Mitgliederversammlungen allerdings nur bei grober Pflichtverletzung. Um sicherzustellen, dass der Verein jederzeit einen Vorstand hat, muss mit der Abwahl des alten Vorstandes ein neuer Vorstand gewählt werden (konstruktives Misstrauensvotum).
- (3) Für ein Vorstandsamt kann nur gewählt werden, wer sich während der Amtszeit absehbar in Deutschland aufhält (Auslandssemester, -aufenthalt, u.a.). Darüber hinaus ist das Vorstandsamt vom Vorstandsmitglied niederzulegen, sofern dieses absehbar für einen längeren Zeitraum seinen Pflichten als Vorstandsmitglied nicht nachkommen kann (Praktikum, Hochschulwechsel, etc.). Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirats kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.

## §8 Funktion des Beirats

- (1) Der Beirat unterstützt den Vereinsvorstand als Beratungs- und Aufsichtsorgan. Leitfunktion des Beirats ist es, die Interessen des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Zwecksetzung zu wahren. Die Funktion des Beirates ist es, dem Vorstand und dem Verein mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
- (2) Das Beiratsmitglied hat bei vier Veranstaltungen des AKB im Jahr anwesend zu sein. Die Anwesenheit ist verpflichtend für das Sommerfest oder die Weihnachtsfeier, sowie für einen der beiden Sektempfänge im Jahr. Ergänzend muss jeweils eine Veranstaltung im Sommersemester und eine im Wintersemester aus dem jeweiligen Semesterprogramm besucht werden.

## §9 Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltung des Vereins

Zur Vertretung des Vereins nach außen sind der Vorstandsvorsitzende sowie die Stellvertreter berechtigt. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt dies nur für Gesamtausgaben bis 500,00 Euro, darüberhinausgehende Beträge können nur vom gesamten Vorstand beschlossen werden.

## §10 Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 01.10. eines Jahres und endet mit dem 30.09. des darauffolgenden Jahres.



# Arbeitskreis Börse - Studenten der Universität Mainz e.V.

---

Mitglied des Bundesverbandes der Börsenvereine an deutschen Hochschulen e.V. (BVH)

- (2) Ein Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr ist bis zur Mitgliederversammlung zu erstellen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann mit drei viertel der Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Universität Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Änderungen der Satzung wurden zuletzt am 23. Februar 2019 im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen.